



**Reglement
über den
Grundstückgewinnsteuer-Fonds
der Einwohnergemeinde Thayngen**

vom 25. November 1993

Der Einwohnerrat Thayngen in Anwendung von Art. 19 lit. f) Ziff. 5 der Ortsverfassung vom 5. Dezember 1991 erlässt für den Grundstückgewinnsteuer-Fonds folgende Bestimmungen:

Art. 1

Dem Grundstückgewinnsteuer-Fonds werden zugewiesen:

- a) die vollen Grundstückgewinnsteuern der Gemeinde, die von der Gemeinde aus Handänderungen bis zum 31. Dezember 1992 eingenommen werden;
- b) der Gemeindeanteil an den Grundstückgewinnsteuern des Kantons (Art. 59 Abs. 4 des Gesetzes über die direkten Steuern in der Fassung vom 27. Juni 1988);
- c) die Zinserträge aus dem Fondsvermögen.

Art. 2

Die Mittel des Fonds sind ausschliesslich zweckbestimmt für die Finanzierung von Aufwendungen, die entstehen durch

- a) die Erschliessung von Bauland, durch Neubau oder Erweiterung von Strassen, inkl. Strassenbeleuchtung und Kanalisationen;
- b) die bessere Erschliessung von Landwirtschaftsland durch den Neubau oder die Erweiterung von Strassen und Wegen;
- c) die auszurichtenden Entschädigungen bei formeller oder materieller Enteignung als Folge von raumplanerischen Massnahmen.

Art. 3

Für Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sowie andere, nicht in Art. 2 vorstehend umschriebene Aufwendungen, dürfen dem Fonds keine Mittel entnommen werden.

Art. 4

Die Mittel aus dem Fonds dürfen für den Teil der Aufwendungen für Projekte gemäss Art. 2 verwendet werden, der nicht durch nachgenannte Einnahmen gedeckt ist:

- a) Kantonsbeiträge
- b) Anstösserbeiträge
- c) Beiträge, Kostenanteile oder Entschädigungen Dritter
- d) Kostenrückerstattungen

Art. 5

Die Finanzierung der einzelnen Werke durch den Fonds hat keinen Einfluss auf die Anstösserbeiträge.

Art. 6

Das Reglement über den Landerschliessungs-Fonds der Gemeinde Thayngen vom 16. Januar / 1. März 1973 wird aufgehoben.

Art. 7

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

Es tritt nach der vollständigen Ausschöpfung der Fondsmittel ausser Kraft.

Thayngen, den 8. Oktober 1993

Im Namen des Gemeinderates Thayngen

Der Gemeindepräsident: W. Winzeler

Der Gemeindeschreiber: E. Schöttli

Vom Einwohnerrat gestützt auf Art. 19 lit. f) Ziff. 5 der Ortsverfassung genehmigt am 25. November 1993.

Vom Regierungsrat genehmigt am 21. Dezember 1993

Der Staatsschreiber:

F. Bolli